

(6) Das Pyramidalprinzip des organisierten Sports

Adolphsen, J., Nolte, M., Lehner, M. & Gerlinger, M. (2011). Sportrecht in der Praxis. S. 1-5.

Sportrecht in der Praxis, 2012

Adolphsen, Nolte, Lehnert, Volke, 1-3

I. Die normative Struktur des Sports

1. Kapitel: Einführung. Der Sport im Recht

I. Die normative Struktur des Sports

Sporttreiben ist auf den ersten Blick ein Geschehen, das man fern von Reglementierungen oder gar in einem „rechtsfreien Raum“ natürlicher Ausdrucksmöglichkeiten ansiedelt. Bei genauem Hinsehen treten jedoch identische Struktur- und Konstruktionsprinzipien von Sport und Recht hervor. Die normative Konstruktion dieser gesellschaftlichen Teilsysteme¹ ist offenkundig. Für beide Systeme sind Normen (z. B. als Regeln oder Gesetze) konstitutiv und dienen dem friedlichen Zusammenleben in der Gemeinschaft.² Die Normen setzen Maßstäbe, schaffen Vertrauen, koordinieren einen friedlichen Wettbewerb und vermitteln dahinter stehende Werte und Einstellungen.³ Bei der Definition des Sports wird die Normierung als zentrales Kriterium gesehen.⁴ Das Funktionieren des Sports basiert danach auf zwei Normebenen, die für jedes normative System von entscheidender Bedeutung sind: Die Vorgabe der (primären) Verhaltensregeln und die (sekundäre) Sanktionsnorm zu ihrer Absicherung. Dadurch wird verhindert, dass Primärnormen von hinten her durch egoistische Nichtbeachtung aufgehoben werden. Die Sanktion wird so zum Kitt des Zusammenlebens⁵ und verbürgt das grundlegende Gemeinschaftsprinzip von Vertrauen⁶ und Fairness.⁷ Die Notwendigkeit eines verbindlichen Schlusspunkts bei Normkonflikten, die nur staatliches Recht setzen kann, lassen die notwendigen Bezüge zwischen Sportnorm und Rechtsnorm schon in diesem Grundzusammenhang erkennen.

Gründungsakt und Kern des Sports in der Gesellschaft ist die Sport- oder Spielregel, die sportliches Handeln mit den sportartspezifischen Vorgaben erst ermöglicht. Diese Regeln sind das zentrale strukturbildende Element des Sports und seiner Ausdifferenzierung in Sportarten.⁸ Den außerhalb des Wettkampf- und Spielbetriebs aufzustellenden sozialen Verhaltenskodex für das autonome Gemeinschaftsleben im Sport muss man davon unterscheiden und als Sportnorm oder Sportverbandsrecht oder auch (missverständlich) als innersportliches Recht bezeichnen. Die Gesamtheit dieses autonomen Sportregelwerks (Regeln und Normen) gelangt an verschiedenen Berührungspunkten in den Bereich des staatlichen Rechts in Form von allgemein verbindlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen. Rechtsnormen lassen sich formal dahin bestimmen, dass Recht alle die sozialen Normen umfasst, die von den staatlichen Gerichten als Recht anerkannt und ihre Entscheidungen zugrunde gelegt werden.⁹ Das im Handbuch behandelte Sportrecht erfasst das gesamte Regelungssystem von der Sportregel bis zum staatlichen Gesetz und supranationalen Recht, d. h. alle rechtlichen Fragen und Konflikte, die im Lebensbereich Sport auftreten.¹⁰

Die drei Normebenen, ihre Hierarchie, Überschneidungen und dadurch bedingte Wechselwirkungen lassen sich wie folgt veranschaulichen:

1 Popitz, Normative Konstruktion von Gesellschaft, 1968.

2 Elster, Cement of Society, 1989.

3 Raiser, Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2009, S. 160 ff.

4 Digel/Heinemann, Soziologie des Sports, 2007; Becker, Sportregeln und allgemeine Rechtssätze, 1999, S. 1 ff.

5 Elster, The Cement, 1989.

6 Luhmann, Vertrauen, 1989.

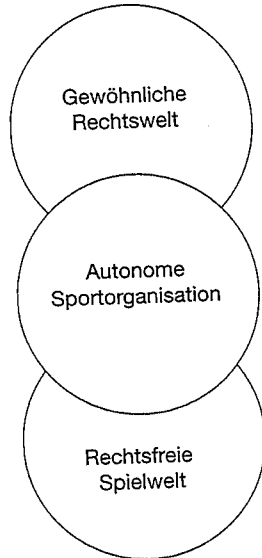
7 HK-GS/Rössner Rn. 9-13.

8 Becker, Sportregeln, 1999, S. 3; Voigt, Sportsoziologie, 1992, S. 138 ff.

9 Raiser, Rechtssoziologie, 2009, S. 179.

10 Nolte, Sport und Recht, 2004, S. 18.

Normwelten



Regelinstrumente

Europäisches Recht und Europäischer Gerichtshof
(Kartellrecht bei wirtschaftlicher Betätigung)
Rechtsnormen und staatliche Gerichte
(Arbeitsvertrag mit einem Profi, Schadenersatz, Strafe wegen Körperverletzung)

Sportregeln und ihre Kontrolle
(Sperre für 1 Jahr durch Verbandsgericht)

Spielregeln und Tatsachenentscheidung
(Abseits im Fußball und die Reaktion)

Abb. 1: Die normative Struktur des Sportrechts

II. Der Sport im Spannungsfeld zwischen autonom bestimmter Eigenwelt und Verrechtlichung

- 4 Bei der Betrachtung des Verhältnisses von Sport und Recht muss man sich selbst unter rechtsstaatlichen Bedingungen immer den Anspruch vergegenwärtigen, staatliche Zwänge von der Eigenwelt des Sports fernzuhalten. Der Sport im Wettkampf und im Spiel des homo ludens hat einen reinen Selbstzweck im Rahmen der Spielregeln und des Spielwitzes, das Mitspielen steht immer frei und gefragt ist die faire spielerische Haltung.¹¹ Diese Welt hat natürlich nichts mit staatlichem Recht zu tun.
- 5 Die „Verrechtlichung“ des Sports steht im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, die plastisch als „Versportlichung“ der Gesellschaft und Kultur auf der einen sowie der „Entsportung des Sports auf der anderen Seite¹² zu benennen sind. Dabei gerät der Sport zwangsläufig in den staatlichen Aufgabenbereich. In den Anfängen der Turn- und Sportbewegung ist die Rechtsferne noch offenkundig. Einstellungen und Werte wie Solidarität und Loyalität bestimmen den Umgang in der von der Politik argwöhnisch beobachteten Sportgemeinschaft. Der Verein erlaubte den Rückzug in Geselligkeit. Die Realität des Sports in der Gesellschaft ist heute anders. Der Sport ist zu einem herausragenden Massenphänomen industrieller Gesellschaften geworden. Dadurch gelangt er notwendig in traditionell rechtlich normierte gesellschaftliche Institutionen und kann sich – soweit er in diesem Bereich wirkt – der Rechtsordnung nicht entziehen. Als Kindergarten-, Schul- und Hochschulsport ist er Bestandteil des staatlichen Erziehungswesens. Gesundheits-, Alters-, Betriebs-, Behinderten- und Militärsport liegen ebenfalls im Bereich staatlicher Aufgaben. Der Sportstättenbau ist ein notwendiger Bestandteil der Städte-

¹¹ Huizinga, Homo ludens, 1930.

¹² Cachay/Thiel, in: Gabler/Göhner (Hrsg.), Für einen besseren Sport, 1990.

planung. Die kommerziellen Fitness- und der Vermarktung, Medien Rechtsbeziehungen. Finanzielles des Sports fordern staatsähnlichen als allgemeinen Lebensverhältnisse im Sport bilden sich neue Sonderrenziert zu betrachten. Die Sportgemeinschaft ohne Kern des Rechts weger zumindest Wirkungslosigkeit aus. Sie sehen Staat mit seinen Repressiven Industriegesellschaft beherrschenden kleinen Gemeinschaften, dass es immer und verletzt, solidarisch oder Das gilt vor allem da, werden kann. Der Sport Der verbindliche und übersehende Notwendig nomieverlust, sondern elten.¹³ Die Verrechtlichung Situation ist die Ausgestaltung Recht von großer Bedeutung.

Es stellt sich insbesondere an beiden Ebenen das staatliche Recht erfolgt Verbindlichkeit, Form durch Transformation in für das sportliche Gemeindegut in unmittelbarem, d. h. lichen Kontext gelöst wird.

Gemeinschaften mit enger im Sport bedürfen grundlegende und segmentierte Vergesellschaftung im Rahmen der sozialer als Moral und Ethik in effektives System speziell dass der Sport zum Erlösensystems grundsätzlich „rechtsarmer Raum“ bkontrolle sein. Zur Absicherung sonst im Gemeinschaftlichen Systemen müssen es.

III. Organisationsstruktur

Die interne normative Organisationsform, die

¹³ Habermas, Theorie des

planung. Die Kommerzialisierung sportlicher Güter, z. B. in Form von wirtschaftlichen Fitness- und Funangeboten, von bezahlten Profis mit entsprechender Vermarktung, Medien- und Showsport, bedeutet den Eintritt in formale Rechtsbeziehungen. Finanzielle Sportförderung und internationale Beziehungen des Sports fordern staatliche Akte bzw. Teilnahme. So gelangt der Sport in den inzwischen als allgemeines Problem erkannten Strudel der Verrechtlichung der Lebensverhältnisse im Sport wie in der Medizin oder Kunst. Entsprechend bilden sich neue Sonderrechtsgebiete. Der Prozess der Verrechtlichung ist differenziert zu betrachten. Romantisierende Vorstellungen von einer glücklichen Sportgemeinschaft ohne Recht sowie modische Hinweise von radikalen Kritikern des Rechts wegen dessen vermeintlicher Menschenfeindlichkeit oder zumindest Wirkungslosigkeit gehen von einem irrealen Menschen- und Gesellschaftsbild aus. Sie sehen den „guten“ Menschen auf der einen und den „bösen“ Staat mit seinen Repressionsmitteln auf der anderen Seite. Der in der modernen Industriegesellschaft beheimatete Sport ist aus der Idylle der sich selbst regulierenden kleinen Gemeinschaft längst herausgetreten. Auch für ihn gilt die Erfahrung, dass es immer und überall Menschen gibt, die einander helfen oder verletzen, solidarisch oder rücksichtslos, brutal oder empfindsam handeln. Das gilt vor allem da, wo hohe Reputation erlangt und viel Geld verdient werden kann. Der Sport liegt also im Visier von unlauteren Machenschaften. Der verbindliche und durchsetzungsfähige Schutz dagegen ist eine nicht zu übersehende Notwendigkeit. Klare rechtliche Grenzen sind dann nicht als Autonomieverlust, sondern eher als Freiheitsgewinn für die Gemeinschaft zu betrachten.¹³ Die Verrechtlichung des Sports ist so gesehen kein Nachteil. In dieser Situation ist die Ausgestaltung sportlicher Autonomie und das Verhältnis zum Recht von großer Bedeutung.

Es stellt sich insbesondere die Grundsatzfrage, inwieweit der Sport mit den ersten beiden Ebenen der Eigennormen klar kommt und wo der Schritt ins staatliche Recht erfolgt. Vor- und Nachteile liegen auf der Hand. Die hohe Verbindlichkeit, Formalisierung und effektive Durchsetzung sozialer Regeln durch Transformation ins Recht wird erkaufte durch verschiedene Störfaktoren für das sportliche Gemeinschaftsleben: Konflikte können nicht mehr eigenständig in unmittelbaren, direkten Beziehungen oder zumindest im sozialen sportlichen Kontext gelöst werden.

Gemeinschaften mit enger emotionaler Verbundenheit und gleichen Zielen wie im Sport bedürfen grundsätzlich weit weniger des formellen Rechts als anonyme und segmentierte Vergesellschaftungen. Weiter ist daran zu erinnern, dass Recht im Rahmen der sozialen Kontrolle eher Grenzen sichert und Abstürze verhindert als Moral und Ethik im Sport befördert. Letzteres lässt sich nur durch ein effektives System spezifisch sportlicher Sozialkontrolle erreichen. Daraus folgt, dass der Sport zum Erhalt und zur Stärke seines eigenen Werte- und Normensystems grundsätzlich die geeigneten Mittel besitzt. So sollte er vor allem ein „rechtsarmer Raum“ bei gut ausgebauter norm- und moralorientierter Selbstkontrolle sein. Zur Absicherung gerade dieses Freiraums bedarf es aber wie auch sonst im Gemeinschaftsleben des rechtlich gesicherten Rahmens. Beide normativen Systeme müssen also im Sportrecht angemessen verknüpft werden.

III. Organisationsstruktur der innersportlichen normativen Struktur

Die interne normative Struktur des Sports ist mit dem Blick auf die private Organisationsform, die horizontale Aufteilung in viele unterschiedliche Sport-

¹³ Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, 1981, Bd. 2, 530 ff.

arten und Sportverbände und die vertikale Gliederung vom örtlichen Sportverein über regionale und nationale Verbände bis hin zum internationalen Spitzenfachverband bemerkenswert **einheitlich und stringent**. Sportregeln und Sportnormen gleichen sich jedenfalls kulturübergreifend und unabhängig von sozialen Strukturen mehr als die zugehörigen Sprachen. Darin liegen auch die transsozialen, transnationalen und transkulturellen Kräfte des Sports.¹⁴

Fachübergreifende Regeln

Fachsportliche Wettkampffregeln

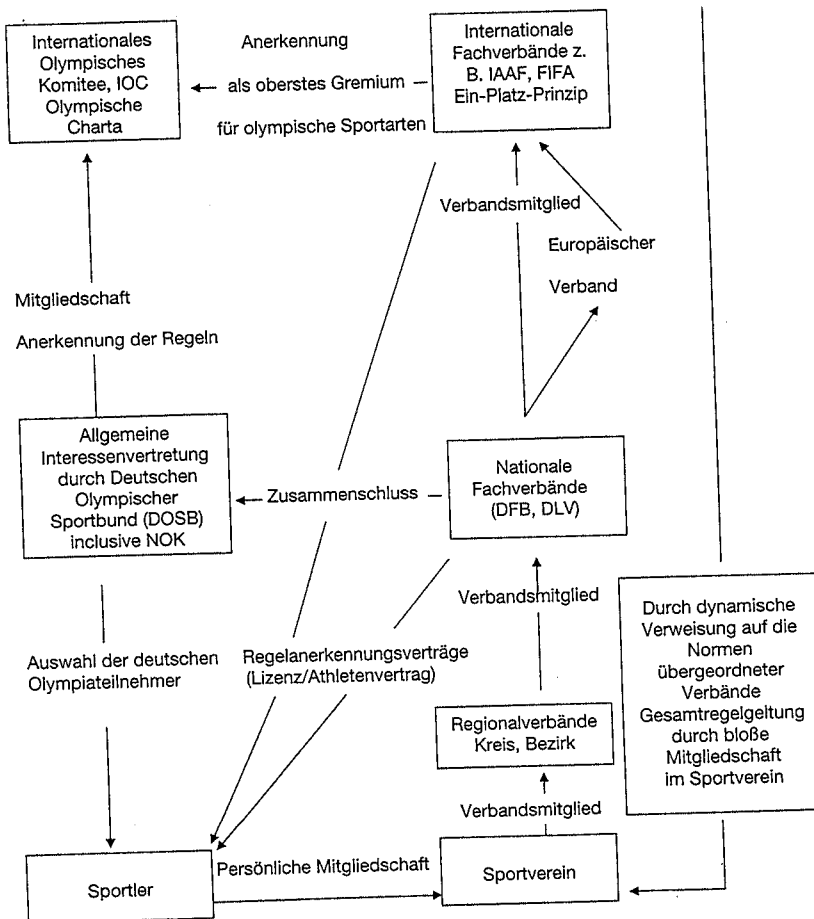


Abb. 2: Die Verbindlichkeit der Normen im Sport

- 9 Die Geschlossenheit des Normgebäudes wird durch zwei strikt durchgehaltene Grundelemente der Normstruktur erreicht: die Normpyramide von der Vereinsbasis bis zum internationalen Spitzenverband und das Normmonopol. Die Normpyramide garantiert, dass auch das einzelne Mitglied im Sportverein den Regeln unterstellt ist, die die internationalen und nationalen Spitzenvereine aufstellen, auch wenn der einzelne Sportler dort nicht Mitglied ist. Die Möglichkeit dynamischer Verweisungen auf die Regeln des jeweils ranghöheren Verbands verknüpft mit der persönlichen Mitgliedschaft des Sportlers im Verein

14 Bausinger, Sportkultur, 2006, S. 207 ff.

garantiert die Einh
Normentwicklung

Neben der streng v
(Fußball, Leichtath
ger Normen Querv
esebene die nation
schen Sportbund (I
(NOK) angehört. I
tée (IOC) kommt a
zu harmonisieren.
monopolistische „I
nationalen bis zur
risierten Verband
übung des Leistun
veranschaulicht da:

IV. Die Entwick

Das „Sportrecht“ s
recht“ – vor der An
denen Ebenen in
Anwendung mögli
darauf zu achten,
fischen Handlungs
nicht beeinträchtigt
Interesse gerichtet
geordneten Lebens

Der Sinn von Sonda
realen besonderen
Zusammenwirken:
recht“ wurde im Bl
in klassische Rechts
Steuer- sowie eurt
mahnt.¹⁵ Exemplar
dige Kommunikati
unabhängig von de
und -verbänden ein
befugnis zusteht. I
„legislativen Vereir
Zusammenführung

An folgenden akt
Perspektive der Sp
bei §§ 223 ff. StG
Grenze zwischen s
kampf und der str
bestimmen dürfen
Wettkampfbetrugs
lationen zu erörte
Werte der natürli

15 Becker, Sportregeln

16 Becker, Sportregeln

garantiert die Einheitlichkeit des gesamten Normensystem und lässt zudem die Normentwicklung auch im privaten System zu.

Neben der streng vertikalen Hierarchie innerhalb des jeweiligen Fachverbandes (Fußball, Leichtathletik u. s. w.) gibt es zur weiteren Absicherung generell gültiger Normen Querverbindungen. Die 16 Landessportbände bilden so auf Bundesebene die national wichtigste und höchste Instanz, den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem zudem noch das Nationale Olympische Komitee (NOK) angehört. Dem darüber stehenden Internationalen Olympischen Komitee (IOC) kommt ausdrücklich die Aufgabe zu, die internationalen Regelwerke zu harmonisieren. Einer Abwicklung des Norm- und Machtgefüges dient das monopolistische „Ein-Platz-Prinzip“, d. h. pro Region vom Bezirk über den nationalen bis zum internationalen Fachverband darf es nur den einen autorisierten Verband geben. Freilich führt dies dazu, dass insbesondere die Ausübung des Leistungssports nur in einem Monopolsystem möglich ist. Abb. 2 veranschaulicht das System in vereinfachter Form.

IV. Die Entwicklung eines spezifischen Sportrechts

Das „Sportrecht“ steht – ähnlich wie das schon weiter entwickelte „Medizinrecht“ – vor der Aufgabe, die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung möglichst widerspruchsfrei zu harmonisieren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass notwendig abstrakte gesetzliche Vorgaben die spezifischen Handlungsfelder und Lebenssituationen in ihrer legitimen Realisierung nicht beeinträchtigen. Das gesamte normative System muss auf das gemeinsame Interesse gerichtet sein, dem autonomen Sport zu dienen und ihn als wohlgeordneten Lebensbereich in der Gesellschaft zu fördern.

Der Sinn von Sonderrechtsgebieten wie dem Sportrecht liegt in der Erfassung der realen besonderen Lebenssituation und ihrer rechtlichen Gestaltung. Das Zusammenwirken zwischen Sport und Recht in einem interdisziplinären „Sportrecht“ wurde im Blick auf die Schritte, insbesondere des professionellen Sports, in klassische Rechtsbereiche wie Verbands-, Arbeits-, Haftungs-, Straf-, Medien-, Steuer- sowie europäisches und internationales Recht immer wieder ange-mahnt.¹⁵ Exemplarisch und typisch zeigen sich Wechselwirkungen und notwendige Kommunikationsfelder zwischen Sportregel, Sportnorm und Rechtsnorm unabhängig von der Normqualität und Normhierarchie, weil den Sportvereinen und -verbänden eine auf Art. 9 Abs. 1 GG beruhende autonome Rechtsetzungsbefugnis zusteht. Die im Einzelfall zu findenden Lösungen im Rahmen der „legislativen Vereinigung“ zwischen Sport und Staat¹⁶ erfordert die normative Zusammenführung im spezifischen Sportrecht.

An folgenden aktuellen Problemstellungen lässt sich das illustrieren: In der Perspektive der Sportregel zum Recht fragt sich z. B., inwieweit bloße Spielregeln bei §§ 223 ff. StGB – insbesondere bei der fahrlässigen Körperverletzung – die Grenze zwischen sportlichem Körpereinsatz im freiwillig eingegangenen Wettkampf und der strafrechtlich relevanten Körperverletzung im staatlichen Recht bestimmen dürfen. Vom Recht zur Sportnorm ist hinsichtlich der Fälle des Wettkampfbetrugs und des Dopings mit erheblichen wirtschaftlichen Manipulationen zu erörtern, ob staatlicher Normbedarf besteht, um die sportlichen Werte der natürlichen Leistung, Fairness und Chancengleichheit durch einen

¹⁵ Becker, Sportregeln, 1999, S. 8.

¹⁶ Becker, Sportregeln, 1999, S. 103.